

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1192/25/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, Missbilligung, Ziffer 6**

Datum des Beschlusses: **16.06.2026**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Webseite berichtet am 10.11.2025 unter der Überschrift „So erzeugt man einen gefährlichen Spin“ über eine kritische Berichterstattung zur Arbeit des israelischen Psychologen Ahmad Mansour. Das Medienunternehmen versuche, die Arbeit Mansours fragwürdig erscheinen zu lassen. Das Massaker der Hamas habe sich als Brandbeschleuniger des Antisemitismus erwiesen. Der Bedarf an präventiven und deradikalisierenden Maßnahmen sei enorm. Hier setze ein Projekt an, das der Psychologe Ahmad Mansour mit Wissenschaftlern der Universität Heidelberg, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg entwickelt hat. Es gebe gute Gründe für ein Projekt, wie Mansour es entworfen hat, die nachvollziehbar sein sollten. Doch seit bekannt geworden sei, dass Mansour und sein Team für ihr Projekt mehr als neun Millionen Euro erhalten werden, seien die Wogen hochgegangen. Ein namentlich genanntes Medienunternehmen unternehme den Versuch, die Förderentscheidung des Ministeriums fragwürdig erscheinen zu lassen. Im Weiteren setzt sich die Autorin kritisch mit der Berichterstattung und der Kritik an dem Projekt auseinander. Unter dem Text wird zu der Autorin unter anderem mitgeteilt, sie sei Ethnologin und leite ein Forschungszentrum zum Islam.

II. Der Beschwerdeführer trägt sinngemäß vor, es werde nicht erwähnt, dass die Autorin am Projekt von Ahmad Mansour beteiligt sei. In der Projektskizze werde sie als „Verbundpartnerin“ des Projekts gelistet. Darüber hätte die Leserschaft aufgeklärt werden müssen.

III. Die Beschwerdegegnerin hat zu der Beschwerde nicht Stellung genommen.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss erkennt in der Berichterstattung unter der Überschrift „So erzeugt man einen gefährlichen Spin“ einen Verstoß gegen das in Ziffer 6 des Pressekodex festgehaltene Gebot zur strikten Trennung von Tätigkeiten.

Der Beschwerdeführer hat überzeugend dargelegt, dass die Autorin als „Verbundpartnerin“ mit dem Projekt, das sie in ihrem Artikel gegen Kritik eines anderen Mediums verteidigt, verbunden war. Damit ist ihr gemäß Richtlinie 6.1 des Pressekodex ein Interessenkonflikt bei diesem Berichterstattungsthema unterstellbar. Ein solcher hätte der Leserschaft gemäß Richtlinie 6.1 Abs. 2 zwingend offengelegt werden müssen.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss hält den Verstoß gegen die Ziffer 6 des Pressekodex für so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine Missbilligung ausspricht. Nach § 15 Beschwerdeordnung besteht zwar keine Pflicht, Missbilligungen in den betroffenen Publikationsorganen abzdrukken. Als Ausdruck fairer Berichterstattung empfiehlt der Beschwerdeausschuss jedoch eine solche redaktionelle Entscheidung.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und über die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

Ziffer 6 – Trennung von Tätigkeiten

Wer journalistisch, publizistisch oder verlegerisch tätig ist, übt keine Tätigkeiten aus, die die Glaubwürdigkeit der Presse in Frage stellen könnten.

Richtlinie 6.1 – Interessenkonflikte

(1) Üben journalistisch oder verlegerisch Tätige neben der publizistischen Arbeit zusätzliche Funktionen in Staat, Wirtschaft und Gesellschaft aus, müssen alle Beteiligten für eine strikte Trennung dieser Funktionen sorgen. Dies gilt sinngemäß auch für persönliche Beziehungen oder Verflechtungen, sofern diese Zweifel an der erforderlichen Unabhängigkeit einer Berichterstattung begründen können. Dabei ist zu beachten, dass bereits der Eindruck einer interessengeleiteten Veröffentlichung der Glaubwürdigkeit und dem Ansehen der Presse schaden kann.

(2) Sofern aufgrund objektiver Anhaltspunkte ein Interessenkonflikt naheliegt, sollen betroffene Personen nicht an der journalistisch-redaktionellen Bearbeitung des jeweiligen Gegenstands mitwirken, es sei denn, der mögliche Interessenkonflikt wird gegenüber der Leserschaft offengelegt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter

<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>

Deutscher Presserat Postfach 12 10 30 10599 Berlin

Fon: 030/367007-0 Fax: 030/367007-20 E-Mail: info@presserat.de www.presserat.de